

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ist es nicht unglaublich? Nun gibt es aus der Serie „Die Fälle“ nicht ein Buch, nicht zwei Bücher, nein sage und schreibe drei Bücher zum Strafrecht.

Wer unsere Werke aktiv durcharbeitet, wird dabei nicht nur auf ausgesuchte und wichtige inhaltliche Fragen stoßen, sondern sich vor allem die Fallbearbeitungs- und Formulierungstechnik erschließen.

...

Auch und gerade die Umsetzung in der Klausur oder Hausarbeit will gelernt sein. Darstellung und Schwerpunktsetzung sind entscheidende Faktoren, die vom Schwierigkeitsgrad und der Bedeutung her häufig unterschätzt werden. Zumindest im klassischen Lehrbuch werden die gutachtentechnischen Fähigkeiten anscheinend wie selbstverständlich vorausgesetzt und die mit der konkreten Fallbearbeitung verbundenen Schwierigkeiten bestenfalls am Rande behandelt.

Wir hingegen stellen nach inzwischen gut bewährtem Muster die konkrete Umsetzung in den Vordergrund.

...

Cottbus und Köln, im vom wiederbelebten Schlager geprägten Frühjahr 1998

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 4. Auflage

...

So haben wir Einzelheiten zum Eventualvorsatz ebenso näher erläutert wie das immer noch diskutierte elterliche Züchtigungsrecht. Neues gibt es auch zur actio libera in causa (a.l.i.c.), zum erfolgsqualifizierten Versuch, zum systematischen Verständnis der Tötungsdelikte im Zusammenhang mit § 28 und zur Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen. Die aktuelle Diskussion um die sogenannte Rettungsfolter haben wir an geeigneter Stelle aufgegriffen.

...

Cottbus und Köln, nicht allzu lange nach dem Sturm „Kyrill“ im Frühjahr 2007

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 5. Auflage

...

Es bot sich an, im Bereich von Täterschaft und Teilnahme eine im Zusammenhang mit den berühmt-berüchtigten Terroranschlägen vom 11. September 2001 ergangene BGH-Entscheidung zur Beihilfe einzuarbeiten.

Abermals mit inhaltlichen Änderungen auf den aktuellen Stand gebracht haben wir beispielsweise die Darstellung der Rechtfertigung speziell bei Fahrlässigkeitsdelikten (Einwilligung in lebensgefährdende Handlungen), die Ausführungen zu § 28 im Kontext mit Mordmerkmalen und die Erläuterungen zum erfolgsqualifizierten Versuch.

...

Cottbus und Köln, im von Scheinriesen bestimmten Wahlherbst 2009

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 6. Auflage

Gerade diese Auflage bringt viel Neues, nämlich insbesondere zwei zusätzliche Fälle.

Ein neuer Fall betrifft eine recht spezielle, erkennbar ausbildungs- und prüfungsrelevante Konstellation aus dem Bereich des Fahrlässigkeitsdelikts.

Außerdem präsentieren wir euch einen weiteren lehrreichen Fall zum unechten Unterlassungsdelikt, der einer frischen BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2011 nachgebildet ist.

Bei der Einwilligung waren zwei wichtige Urteile im Zusammenhang mit der sogenannten Sterbehilfe zu beachten. Der BGH berücksichtigt damit konsequent die nach langer Diskussion im Jahr 2009 in Kraft getretenen Vorschriften zur Patientenverfügung (§§ 1901 a ff BGB).

Weitere Ergänzungen gibt es beispielsweise im Bereich der Notwehr (§ 32) und zum korrigierten Rücktrittshorizont (§ 24 I 1 Var. 1). Bei der Frage nach dem unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (§ 22) haben wir das moderne Phänomen „Skimming“ unter die Lupe genommen.

...

Cottbus und Köln, im nacholympischen Herbst 2012

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Vorwort zur 7. Auflage

Wir präsentieren euch nun auch in diesem Buch Schemata zum Aufbau. Dabei gehen wir – anders als bei den Büchern zum Besonderen Teil – nicht von einzelnen Delikten aus. In diesem Buch drehen sich die Schemata um Deliktsarten und um Prüfungspunkte aus dem Allgemeinen Teil. Dort nennen wir nicht nur Beispiele, sondern verweisen zur Vertiefung auf die Fälle.

Inhaltlich wollten die Aktivitäten des nimmermüden Gesetzgebers berücksichtigt werden: Inzwischen ist ein Spezialfall der Einwilligung zivilrechtlich geregelt, nämlich in § 630 d BGB. Und es gibt nach langer politischer Diskussion seit Ende des Jahres 2015 mit § 217 den Tatbestand „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“. Dadurch wird eine bisher straflose Beihilfehandlung zur Straftat.

Zudem hat wie üblich die Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur zu einigen Änderungen geführt.

Auch hier soll der Hinweis auf unser inzwischen erschienenenes Werk „Das Recht – Ein Basisbuch“ nicht fehlen. Dort geht es um die Grundlagen und um den nicht minder wichtigen Gesamtüberblick. Arbeitstechnik und Sprache stehen dabei im Vordergrund, wobei zahlreiche Grundbegriffe anhand von Fallbeispielen vermittelt werden.

Für Lob und/oder Kritik könnt ihr weiterhin die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

Cottbus und Köln, in Erinnerung an David Bowie im Frühjahr 2016

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
 www.fall-fallag.de